



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN der RTI Sports GmbH

1. GELTUNGSBEREICH, FORM

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für alle Rechtsbeziehungen, insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Lieferungen“) sowie für alle Angebote und Leistungen, einschließlich Auskünften und Beratungen („Leistungen“) zwischen der RTI Sports GmbH („RTI Sports“) und unseren Kunden („Fachhandelspartner“). Die AVB gelten nur, wenn der Fachhandelspartner Unternehmer (§ 14 BGB) ist.
- 1.2. Die AVB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Fachhandelspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als RTI Sports ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn RTI Sports in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fachhandelspartners die Lieferungen und/oder Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
- 1.3. Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Fachhandelspartner, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AVB werden wir den Fachhandelspartner unverzüglich informieren.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch den Fachhandelspartner und RTI Sports. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Fachhandelspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Unsere Angebote und Angaben in Katalog und Preisliste sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, freibleibend und unverbindlich. Die schriftliche Bestellung der Ware durch den Fachhandelspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot, das mangels abweichender Bestimmungen mindestens zehn (10) Tage gültig bleibt. Sofern aus dem Angebot nichts anderes hervorgeht, liegen diesem die aus unseren Katalogen, aktuellen Preislisten und Commercial Terms ersichtlichen Bedingungen / AVB (abrufbar unter: www.rtisports.de/de/agb) zugrunde.

- 2.2. Das Vertragsverhältnis kommt spätestens durch die Erbringung der Leistung durch uns oder durch eine vorhergehende Auftragsbestätigung zustande. Der Fachhandelspartner ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung umgehend sorgfältig zu prüfen. Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung sind uns innerhalb von drei (3) Werktagen seit Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Andernfalls gelten sie als angenommen. Hierauf werden wir den Fachhandelspartner mit der Auftragsbestätigung nochmals hinweisen.

3. PREISE, NEBENKOSTEN, RABATTE

- 3.1. Alle genannten Einkaufspreise („EK-Preis“) sind, sofern nichts anderes vereinbart, Nettopreise ab Werk und verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Auf Verlangen und Kosten des Fachhandelspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt („Versendungskauf“). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Fachhandelspartners.
- 3.3. Die in den Preislisten angegebenen Rabatte auf den EK-Preis werden nur dann gewährt, wenn der Wiederverkauf der Waren im Rahmen eines von uns genehmigten qualifizierten Vertriebs erfolgt. Ein qualifizierter Vertrieb liegt vor, wenn der Verkauf der Waren in einem von uns genehmigten, unseren hohen Qualitätsanforderungen, die dem Schutz des ausgezeichneten Rufes unserer Waren dienen, entsprechenden Ladenlokal unter Einsatz unserer Werbemittel durch fachlich geschulte Verkäufer erfolgt (vgl. Anlage Qualitätsvorgaben). Das Vorliegen eines qualifizierten Betriebs wird durch uns schriftlich bestätigt.
- 3.4. Ein Versand- oder Internethandel erfüllt die Voraussetzung eines qualifizierten Vertriebs, wenn die Präsentation und Bewerbung der Waren sowie die Betreuung durch die Fachhandelspartner in einer von uns genehmigten, unseren hohen Qualitätsanforderungen, die dem Schutz des ausgezeichneten Rufes unserer Waren dienen, entsprechenden Weise erfolgt (vgl. Anlage Qualitätsvorgaben). Das Vorliegen eines qualifizierten Betriebs wird durch uns schriftlich bestätigt.
- 3.5. Beim Versendungskauf hat der Fachhandelspartner sonstige Nebenkosten der Lieferung oder Leistung, insbesondere die im Einzelfall anfallenden Versandkosten, zu tragen.



- 3.6. Innerhalb der Europäischen Union („EU“) werden für autorisierte Handelspartner des Facheinzelhandels (nicht gültig für Distributoren und OEM Kunden) im Versandkauf folgende Versandkosten in Rechnung gestellt:

Versandkosten Inland, bei einem Bestellwert:

- ab 500,00 €** = 5,00 €
bis 500,00 € = 7,50 €
unter 100,00 € = 10,00 €

Versandkosten EU-Ausland, bei einem Bestellwert:

- ab 100,00 €** = 7,50 €
unter 100,00 € = 10,00 €

Bei Bestellungen in Vororder, die auf Wunsch des Fachhandelspartners in mehreren Teillieferungen zu unterschiedlichen Lieferterminen versendet werden sollen, werden die Versandkosten für jede Teillieferung berechnet. Bei Bestellungen in Vororder von mindestens 2.500 € berechnet RTi Sports jedoch nur 50 % der Versandkosten, es sei denn der Lieferwert der Teillieferung beträgt weniger als 100,00 €. Bei Versendungen ins Nicht-EU-Ausland behalten wir uns die Erhebung im Einzelfall anfallender Frachtkosten vor, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

- 3.7. Eine Transportversicherung erfolgt nur im Einzelfall auf Antrag des Fachhandelspartners. Die Kosten für die Transportversicherung werden dem Fachhandelspartner berechnet.
- 3.8. Für Distributionskunden sowie Erstausrüster (OEM Kunden) gelten grundsätzlich die Incoterm EXW für Waren ab Lager Koblenz sowie FOB für Waren ab Lager Taiwan.

4. RECHNUNG

Der Fachhandelspartner stimmt zu, sämtliche Rechnungen von RTi Sports auf digitalem Weg zu erhalten. Dies erfolgt durch Übersendung der Rechnung per E-Mail an die vom Fachhandelspartner hinterlegte E-Mail-Adresse.

5. ZAHLUNGEN

- 5.1. Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind sämtliche Zahlungen mit Erhalt der Lieferung fällig und ohne Abzug frei angegebener Zahlstelle zu leisten. Maßgeblich für die Erfüllung der Zahlungspflicht ist der Eingang der Zahlung. Schecks werden nur auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Erfüllung tritt in diesen Fällen erst dann ein, wenn wir über den jeweiligen Betrag endgültig verfügen können. Alle Diskontspesen sowie alle sonstigen Kosten gehen dabei ausschließlich zu Lasten des Fachhandelspartners.
- 5.2. Erfolgt die Zahlung durch Lastschriftinzug („BEZ“), dann ist der Fachhandelspartner im Falle von Rücklastschriften verpflichtet, eine Aufwandsentschädigung von 10,00 € an uns zu zahlen. Dem Fachhandelspartner bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens gestattet.

- 5.3. Zahlungsverzug tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher, kommt der Schuldner spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins unberührt.

- 5.4. Ist der Fachhandelspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in einem mehr als nur unerheblichen Umfang verspätet, sind wir ohne Einschränkung unserer gesetzlichen Rechte befugt,
- a) die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen und die Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen bis zur Erbringung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben oder
 - b) ganz vom Vertrag zurücktreten (falls gesetzlich zwingend vorgeschrieben, jedoch erst nach Setzen einer Nachfrist) und Schadenersatz zu verlangen und
 - c) zukünftige Lieferungen und Dienstleistungen nur noch gegen Vorleistung des Fachhandelspartners zu erbringen.
- 5.5. Ist der Fachhandelspartner mit der Zahlung von mehr als zwei Rechnungen im Verzug oder kam es zu mehr als zwei Rücklastschriften bei BEZ, behalten wir uns vor, die Ware nur noch gegen Vorkasse zu versenden. Nachnahme-Lieferungen sind nicht möglich.

- 5.6. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Fachhandelspartner nur zu, sofern seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt worden sind. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Fachhandelspartner nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Fachhandelspartners gegen uns an Dritte bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. § 354a HGB bleibt unberührt. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Fachhandelspartners unberührt.

- 5.7. Wird uns nach Abschluss eines Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Fachhandelspartners bekannt (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, nachteilige Kreditauskünfte oder bei zwischenzeitlichem Zahlungsverzug), so sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkasse oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen, wobei sich etwaige Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verlängern bzw. Termine verschieben. Haben wir bereits geliefert, so können wir die sofortige Zahlung unserer Rechnung verlangen. Die Fälligkeit eines Anspruchs bzw. der Lauf von Zahlungsfristen ist vom Zugang einer Rechnung unabhängig. Der Fachhandelspartner ist nicht berechtigt die Zahlung unter Berufung auf einen fehlenden Zugang der Rechnung zu verweigern.



6. EIGENTUMSVORBEHALT

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren sowie den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Bezahlung aller uns gegen den Fachhandelspartner jetzt und zukünftig zustehenden Forderungen – auch soweit diese erst nach Abschluss des Vertrags begründet werden – vor („gesicherte Forderungen“). Bei Kontokorrentforderungen sichert das vorbehaltene Eigentum unsere Saldoforderungen.
- 6.2. Eine Be- oder Verarbeitung ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gestattet und wird von dem Fachhandelspartnern für uns vorgenommen, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgt eine Verarbeitung durch Verbindung mit anderen, entweder unter einfachem oder ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen, so erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des zwischen dem Fachhandelspartnern und uns vereinbarten Bruttokaufpreises zu dem entsprechenden Wert der anderen Sachen. Seine durch eine etwaige Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen entstehenden Miteigentumsanteile überträgt uns der Fachhandelspartner schon jetzt. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 6.3. Der Fachhandelspartner wird die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Sachen als Verwahrer für uns mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen. Schließt er Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden für die Vorbehaltsware ab, so tritt er seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag schon jetzt an uns ab, bei Miteigentum im Verhältnis unseres Miteigentumsanteils zu allen anderen Miteigentumsanteilen.
- 6.4. Der Fachhandelspartner ist zur Verfügung über die Vorbehaltsware nur befugt bei Veräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und wenn sichergestellt ist, dass die daraus entstehenden Forderungen auf uns übergehen. Zu sonstigen Verfügungen jeglicher Art (insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignungen) ist er nicht befugt.
- 6.5. Die ihm aus der Veräußerung oder einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden, Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Fachhandelspartner hiermit als Sicherheit an uns ab. Falls die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung gestellt ist, so tritt der Fachhandelspartner uns hiermit in Höhe seiner Weiterveräußerungsforderung einen Teil seines Saldoanspruchs einschließlich des Schlussaldos ab. Wir nehmen die Abtretung an. Veräußert er die Vorbehaltsware nach Be- oder Verarbeitung oder nach Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Produkten, oder zusammen mit anderen Produkten, so gilt die Forderungsabtretung in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen dem Fachhandelspartner und uns vereinbarten Bruttokaufpreis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 20 % dieses Preises entspricht. Der Fachhandelspartner ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen.

- 6.6. Die Ermächtigung zur Verfügung über die Vorbehaltsware und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen können wir jederzeit widerrufen, wenn der Fachhandelspartner seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- 6.7. Der Fachhandelspartner ist verpflichtet, uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen zu erteilen und uns die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Auf unser Verlangen hat der Fachhandelspartner die Abtretung den Schuldern anzuzeigen.
- 6.8. Zugriffe oder Ansprüche Dritter (einschließlich jeglicher Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen hat uns der Fachhandelspartner unverzüglich und unter Übergabe der entsprechenden Unterlagen anzuzeigen. Er wird Dritte sogleich auf unseren Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsabtretung hinweisen. Die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe trägt der Fachhandelspartner.
- 6.9. Ist der Fachhandelspartner in Zahlungsverzug oder verletzt er seine aus diesen Bedingungen entstandenen Verpflichtungen, so sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zurückzunehmen, die Sicherungsabtretung offenzulegen und die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Fachhandelspartner zu verwerten. Der Fachhandelspartner wird in diesem Fall uns oder unseren Beauftragten sofort Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben. Unser Herausgabeverlangen oder eine von uns ausgebrachte Zwangsvollstreckungspfändung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. LIEFERUNG, ERFÜLLUNGORT, GEFAHRÜBERGANG

- 7.1. Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung EXW RTi Sports GmbH (Am Autobahnkreuz 7, 56072 Koblenz), Deutschland (INCOTERMS 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung liegt. Sollte im Einzelfall ein Versand gewünscht sein, erfolgt dieser FCA an die vereinbarte Lieferadresse und in der vereinbarten Versandart (INCOTERMS 2020). Ist keine Versandart vereinbart, wird diese von uns festgelegt.
- 7.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware auf den Fachhandelspartners über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Verzögert sich die Versendung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Fachhandelspartner über. Der gesetzliche Gefahrübergang wegen Annahmeverzugs sowie sonstige für uns aus dem Annahmeverzug folgende Rechte (z.B. auf Ersatz von Lagerkosten oder sonstigen Mehraufwendungen) bleiben unberührt.



- 7.3. RTi Sports ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- a) die Teillieferung für den Fachhandelspartner im Rahmen der vertraglichen Bestimmungszwecke verwendbar ist,
 - b) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - c) dem Fachhandelspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, RTi Sports erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

8. LIEFERFRIST, LIEFERVERZUG

- 8.1. Angegebene Termine und Fristen für unsere Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 8.2. Die Lieferfristen beginnen erst zu laufen, wenn über die zur Erbringung unserer Leistung erforderlichen Einzelheiten der Lieferung Übereinstimmung erzielt ist, der Fachhandelspartner die von ihm zu beschaffenden Informationen, Genehmigungen, Unterlagen und Materialien beigebracht und – soweit Vorauskasse oder Anzahlung vereinbart ist – den vereinbarten Preis bzw. die Anzahlung geleistet hat. Unterbliebene Mitwirkungshandlungen sowie Änderungswünsche des Fachhandelspartners führen zu einer angemessenen Verschiebung der Termine bzw. Verlängerung der Fristen.
- 8.3. Weiter verlängert sich die Lieferfrist angemessen bzw. wird der Liefertermin aufgeschoben, wenn wir durch höhere Gewalt an der Lieferung ganz oder teilweise gehindert sind, ungeachtet, ob solche Hindernisse bei uns, beim Fachhandelspartner oder bei einem Dritten entstehen. Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der betroffenen Partei in Kauf zu nehmen ist. Darunter fallen z. B. ohne Einschränkung Naturereignisse, Krieg, Epidemien, Pandemien, terroristische Akte, politische Unruhen, Sabotage, Brand, Explosion, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, betriebsfremde Arbeitskämpfe, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Vorlieferanten, Rohmaterial- oder Energiemangel, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse und dergleichen.
- 8.4. Die Voraussetzungen des Lieferverzugs bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch ist in allen Fällen eine Mahnung des Fachhandelspartners erforderlich.
- 8.5. Schadenersatzansprüche des Fachhandelspartners infolge Verzugs der Lieferungen bzw. Dienstleistungen bestehen nur unter den in Ziff. 11 dieser AVB genannten Voraussetzungen. Im Übrigen ist der Fachhandelspartner im Falle unseres Lieferverzugs nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, also in der Regel nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- 9.1. Für die Rechte des Fachhandelspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 ff. BGB). In allen Fällen unberührt bleiben ebenfalls von uns zusammen mit der Ware gelieferte Herstellergarantien. Herstellergarantien gelten jedoch, sofern nichts anderes vereinbart, nur gegenüber dem Letztverbraucher; der Fachhandelspartner kann sich hierauf nicht berufen.
- 9.2. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung der Beschaffenheit der Ware gelten nur solche Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrags geworden sind. Im Übrigen ist die Frage der Mangelhaftigkeit nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen.
- 9.3. Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, stellen alle Angaben über unsere Produkte, insbesondere in unseren Katalogen und Prospekten enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, technische Angaben und Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen, keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien i.S.d. §§ 443, 276 BGB dar, sondern nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Entsprechendes gilt bei der Lieferung von Mustern oder Proben.
- 9.4. Gewährleistungsansprüche des Fachhandelspartners setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Der Fachhandelspartner hat die Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Transportschäden sind innerhalb von 24 Stunden nach Übernahme und andere offensichtliche Mängel innerhalb von drei (3) Tagen nach Übernahme schriftlich zu rügen und uns in detaillierter Weise (möglichst mit Bild) anzuzeigen. Später hervortretende, versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung in gleicher Weise zu rügen und anzuzeigen. Versäumt der Fachhandelspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 9.5. Sind bei Gefahrenübergang Mängel unserer Leistungen und Lieferungen gegeben, werden wir nach unserer Wahl unentgeltlich nachbessern oder neu liefern bzw. leisten. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir können die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Fachhandelspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Fachhandelspartner ist seinerseits berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises einsteilen zurückzubehalten.



- 9.6. Wir übernehmen die zum Zweck der Nachbesserung anfallenden Kosten (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten). Soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die Gegenstände nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Anlieferort des Fachhandelspartners verbracht worden sind, trägt dieser die Mehrkosten, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Soweit wir wegen eines Mangels nachbessern, hat der Fachhandelspartner die Ausführung der Arbeiten unverzüglich zu ermöglichen und uns die beanstandete Ware zur Untersuchung und Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.
- 9.7. Die durch etwaige unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Fachhandelspartner. Diese werden nach Aufwand abgerechnet.
- 9.8. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur geringfügigen oder handelsüblichen Abweichungen der Lieferung von der bestellten, besichtigten oder in Katalogen abgebildeten oder beschriebenen Ware (z.B. Farbschattierungen) oder bei zwischenzeitlich vorgenommenen technischen Verbesserungen.
- 9.9. Unsere Gewährleistungspflicht entfällt zudem, wenn die gelieferte Ware vom Fachhandelspartner, dessen Abnehmer oder Dritten verändert oder unsachgemäß, nicht bestimmungsgemäß oder entgegen einer allfälligen mitgelieferten Anleitung gebraucht, behandelt oder verarbeitet wurde sowie bei natürlicher Abnutzung, mangelhafter Lagerung oder Wartung, übermäßiger Beanspruchung und bei sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben.
- 9.10. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Fachhandelspartner berechtigt, eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.11. Gewährleistungsansprüche des Fachhandelspartners aus Sach- und Rechtsmängeln, die nicht unter § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 BGB fallen verjähren, falls gesetzlich nicht zwingend anders vorgeschrieben, nach zwei (2) Jahren ab Übergabe der Produkte an den Fachhandelspartner am Erfüllungsort, spätestens mit der Anlieferung bei ihm. Schadensersatzansprüche des Fachhandelspartners gemäß Ziff. 11.2 und Ziff. 11.5 verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Eine Verlängerung wegen Mängelbehebung erfolgt nicht.
- 9.12. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Kaufsache bestehen nur unter den in Ziff. 11 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Voraussetzungen. Sofern in diesen Verkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind weitergehende Gewährleistungsansprüche des Fachhandelspartners ausgeschlossen.

10. MARKENRECHTE

- 10.1. Die Nutzung der Wort- und Wort-/Bildmarken TOPEAK, ERGON, AERON/TPU, TERRY und Ca Go insbesondere im Rahmen des Versand- und Internethandels sowie in Werbemitteln, die nicht von uns zur Verfügung gestellt wurden, bedarf unserer vorherigen Zustimmung. § 24 MarkenG bleibt unberührt.

- 10.2. Jede schuldhafte Verletzung der vorstehenden Pflichten aus Ziff. 10.1 durch den Fachhandelspartner stellt die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht dar und berechtigt uns, eine in unserem Ermessen stehende, der schuldhaften Pflichtverletzung angemessene Vertragsstrafe zu verlangen. Der Fachhandelspartner ist berechtigt, die Höhe der Vertragsstrafe durch das nach den AVB zuständige Gericht überprüfen zu lassen. Kommt das Gericht zur Auffassung, dass die Vertragsstrafe unangemessen ist, ist das zuständige Gericht berechtigt, die Strafe auf einen angemessenen Betrag festzusetzen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe befreit den Fachhandelspartner nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen. Die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar. Wir sind des Weiteren zu sämtlichen Unterlassungs- oder billigkeitsrechtlichen Ansprüchen berechtigt, die wir als notwendig oder angemessen erachten.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- 11.1. Auf Schadensersatz haften wir dem Fachhandelspartner gegenüber nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 11.2. Bei Pflichtverletzungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – haften wir für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften haften wir bei einfacher Fahrlässigkeit nur:
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Fachhandelspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, wie z. B. die Verpflichtung zur Lieferung des gekauften Produktes); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 11.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 11.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte und/oder Werke übernommen oder den Mangel arglistig verschwiegen haben (§ 444 BGB).
- 11.5. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben in allen Fällen unberührt.



12. DATENSCHUTZ

- 12.1. Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Soweit nicht anderweitig vereinbart, dürfen Personendaten, die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen erlangt wurden, nur für die Vertragsabwicklung und im dafür erforderlichen Umfang bearbeitet werden.
- 12.2. Weiterführende Informationen zum Datenschutz finden sich in der Datenschutzerklärung auf unserer Website.

13. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

- 13.1. Für alle Vertragsverhältnisse zwischen uns und dem Fachhandelspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen uns und dem Fachhandelspartner sowie für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln der Firmensitz von RTi Sports GmbH, sofern der Fachhandelspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Entsprechendes gilt, wenn der Fachhandelspartner Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Fachhandelspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.

14. SONSTIGES

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllung der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Die ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Bestimmungen werden, sofern dispositives Recht nicht zur Verfügung steht, durch jene gültigen, wirksamen und erfüllbaren Bestimmungen ersetzt, die inhaltlich der ursprünglich beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

PREMIUM-MARKEN für den FAHRRADHANDEL

RTi Sports GmbH
Am Autobahnkreuz 7, 56072 Koblenz/Germany
T +49 (0)261/899998-0, F +49 (0)261/899998-919
info@rtisports.de, www.rtisports.de

Amtsgericht Koblenz, HRB 15158
Geschäftsführer: Franc Arnold,
Peter Bretz, Kristoph Knau, Christian Brost
USt. ID: DE 148 722 417

Sparkasse Koblenz/Deutschland
IBAN: DE78 5705 0120 0058 0008 03
BIC: MALADE51KOB
WEEE-Nr. 39015250